OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651302/7/Zo/JW

Datum:
Linz, 8. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des K F, geb. x, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18.10.2018, Zl. BHVBVerk-2018-441167/2, betreffend die Aufforderung zur amtsärztlichen Untersuchung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.12.2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer verpflichtet wird, sich innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen amtsärztlich untersuchen zu lassen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat den Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, sich innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides

1. amtsärztlich untersuchen zu lassen und
2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass es sich um eine Fehleinschätzung handle, welche auf Falschaussagen der Beamten, seiner Mutter sowie von Zeugenaussagen handle. Diese Schikanen seitens der Polizeiinspektionen Schörfling und Vöcklabruck sowie der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck würde schon längere Zeit andauern.

Er habe zu Sommerbeginn 2018 beschlossen, sich mit einem mobilen CBD-Service selbstständig zu machen. Seine Mutter, welche dafür kein Verständnis hatte, habe der Polizei Schörfling gegenüber angegeben, dass er selbstmordgefährdet sei. Die Polizisten hätten daraufhin mehrfach ohne seine Einwilligung sein Grundstück sowie sein Haus betreten. Mit seiner Mutter habe er seit Jahren nahezu keinen Kontakt, weshalb er nicht wisse, ob sie wirklich gedacht habe, er würde sich das Leben nehmen oder wegen seines Berufswunsches so verzweifelt war, dass sie dies der Polizei gegenüber lediglich behauptet habe.

Er habe nach dem Kauf eines Campingbusses die Hilfeleistung des ÖAMTC benötigt, welche ihm jedoch verweigert worden sei. Er habe deshalb sein Fahrzeug auf der A 25 zurücklassen müssen, wo es ihm in weiterer Folge gestohlen worden sei. Diesen Diebstahl habe er bei der Polizei anzeigen wollen, er sei jedoch von der Polizeiinspektion Schörfling abgewiesen worden. Nach dem Verlassen des Polizeipostens habe er seine Mutter vor Ort getroffen, welche nicht gewusst hatte, was vorgefallen sei. Sie habe ihn aufgelöst vorgefunden. Er habe sie gebeten, ihn zum Polizeiposten Vöcklabruck zu bringen, weil er dort die Anzeige erstatten wollte. Dort habe sie behauptet, dass er sie und ihre Großmutter bedroht habe, diesbezüglich sei er vom Gericht aber freigesprochen worden. Sie hätte dort auch angegeben, dass er selbstmordgefährdet sei. Er habe auf der Polizeiinspektion Vöcklabruck wiederum versucht, den Diebstahl seines Campingbusses anzuzeigen, sei jedoch in Anwesenheit seiner Mutter festgenommen worden. Die Behauptung des Polizisten, dass er gesagt habe „Bitte nehmen Sie mich fest, sonst wird etwas Schreckliches passieren, ich kann für nichts garantieren“ sei falsch. Er habe dies so nie gesagt, sondern dem Polizisten auf dessen Frage lediglich scherzhaft geantwortet: „Dann nehmen Sie mich doch fest“. Der Beamte habe ihm daraufhin

ins Krankenhaus Vöcklabruck gebracht, wo er zwangseingewiesen wurde und ihm starke Beruhigungsmittel verabreicht worden seien.

Während seines unfreiwilligen Aufenthaltes im Krankenhaus Vöcklabruck sei er wegen Veruntreuung angezeigt worden, da der Kauf des Campingbusses noch nicht zur Gänze abgewickelt gewesen sei. Seine Mutter habe ihn wegen gefährlicher Drohung angezeigt und eine einstweilige Verfügung gegen ihn erreicht. Sie habe in seiner Abwesenheit und gegen seinen Willen wichtige Schriftstücke geöffnet, worauf weitere Kosten angefallen seien. Er habe schon längst Anzeige wegen Verleumdung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Stalking und Rufschädigung erstatten wollen, doch sei er von der PI Schörfling und Vöcklabruck abgewiesen worden.

Beim Vorwurf der Tierquälerei und den darin enthaltenen Aussagen handle es sich um Verleumdung auf höchstem Niveau. Es habe ein Gerichtsverfahren gegen ihn gegeben, in welchem er freigesprochen wurde. Die Behauptung der Zeugin, er hätte unter dem Einfluss von Cannabis gestanden, entspringe einer falschen Einschätzung der Zeugin, basierend auf unzureichenden Kenntnissen über CBD und seinen Vertrieb dieser Produkte. Auf seinem Lieferwagen würden sich mehrere Hanfblattaufkleber sowie Logo und Kontaktadresse als Werbung befinden, diese Aufmachung könne einen falschen Eindruck erwecken. Er könne nicht nachvollziehen, dass die Behörde aufgrund dieser rechtswidrigen Aussagen und der daraus entstandenen Situationen davon ausgehe, dass er nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet bzw. eine Prüfung dieser Eignung notwendig sei.

Die Vorfälle hätten bereits katastrophale Ausmaße angenommen, wodurch ein desaströser Schaden für sein Privatleben und sein Unternehmen entstanden sei. Es habe familiär negative Auswirkungen sowie einen negativen Einfluss auf seine Beziehung, negative Auswirkungen in finanzieller Hinsicht und negative Einflüsse auf sein persönliches Wohlbefinden. Seine Privatsphäre sei mehrfach schwer verletzt worden und sein Ruf geschädigt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.12.2018 sowie die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 5.8.2015.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B. Diese war ihm im Jahr 2015 entzogen worden, weil er ein KFZ in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hatte. In der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 5.8.2015 wurde ein langjährig schädlicher Gebraucht von Cannabis – Abhängigkeit – gegenwärtig abstinent sowie der dringende Verdacht auf eine Traumatisierung nach dem Selbstmord seines Vaters diagnostiziert. Die Lenkberechtigung war für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung entzogen worden und wurde dem Beschwerdeführer im Jahr 2016 vorerst befristet auf 1 Jahr und am 31.1.2017 wiederum unbefristet erteilt.

Gegen den Beschwerdeführer wurden im Jahr 2018 insgesamt 7 Anzeigen wegen des Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen erstattet. Wegen einer Sachbeschädigung nach einen heftigen Streit mit seiner Freundin in Wels sowie einer weiteren Sachbeschädigung im Einkaufszentrum Varena, abermals im Zuge eines Beziehungsstreites, wurde er rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 2018 wurden gegen den Beschwerdeführer weiters 5 Anzeigen wegen Verwaltungs-übertretungen, im Wesentlichen Ordnungsstörungen und Lärmerregungen durch lautstarkes Beschimpfen verschiedener Personen erstattet. Im Juni 2018 wurde er nach den Bestimmungen des UBG ins Klinikum Vöcklabruck eingewiesen.

Nach den glaubwürdigen Angaben des Zeugen H reagierte der Beschwerdeführer bei vielen dieser Vorfälle sowie bei weiteren Versuchen einer persönlichen oder telefonischen Kontaktaufnahme verbal äußerst aggressiv und beschimpfte verschiedenste Personen lautstark.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt.

5.1. Gemäß § 24 Abs.4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

5.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von

Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, Es müssen aber genügend begründete Bedenken in diese Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 21.9.2010, 2010/11/0126 u.a.).

Der Beschwerdeführer hat im Jahr 2018 in zahlreichen Fällen ein völlig unangepasstes und zumindest verbal aggressives Verhalten gezeigt, wobei es in zwei Fällen auch zu Sachbeschädigungen gekommen ist. Auch im Straßenverkehr kommt es immer wieder zu Konfliktsituationen mit anderen Verkehrsteilnehmern. Dabei muss von Führerscheinbesitzern verlangt werden, dass sie in solchen Situationen zumindest nicht übermäßig aggressiv reagieren, um weitere Gefahren für die Verkehrssicherheit auszuschließen. Beim Beschwerdeführer bestehen aufgrund des von ihm im Jahr 2018 in vielen Fällen gezeigten Verhaltens begründete Bedenken, dass er bei Konflikten im Straßenverkehr übermäßig aggressiv reagieren und dadurch die Verkehrssicherheit gefährden könnte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begründet nicht jedes auffällige Verhalten Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen (VwGH vom 23.9.2014, Ra 2014/11/0023), beim Beschwerdeführer ist es im letzten Jahr jedoch zu einer so starken Häufung derartiger Vorfälle gekommen, dass entsprechende Bedenken im konkreten Fall tatsächlich bestehen.

Dem Beschwerdeführer wurde im Jahr 2017 wiederum eine unbefristete Lenkberechtigung erteilt, weshalb die gesundheitlichen Mängel, welche vorher festgestellt wurden, alleine eine neuerliche Untersuchung des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen würden (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0302). Allerdings sind die damals erhobenen Vorbefunde für die Beurteilung des jetzigen Verhaltens und eines allenfalls dahinterstehenden Krankheitsbildes mit zu berücksichtigen.

Die Vorschreibung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme ohne vorherige amtsärztliche Untersuchung war im gegenständlichen Fall aufzuheben, weil aus der Aktenlage allein nicht mit Sicherheit abgeleitet werden kann, ob bzw. welche Art von Erkrankung beim Beschwerdeführer vorliegt. Diesbezüglich ist das Ergebnis der amtsärztlichen Untersuchung abzuwarten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 24 Abs. 4 FSG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Zöbl